

# Benutzungsordnung (BO) für das Müllheizkraftwerk Kiel

Stand: Juni 2024

Rev. – Nr.	Rev. Da- tum	Art der Änderung	Ort der Änderung Kapitel / Absatz	Freigabe durch
0A	10.12.2014	Neuerstellung		
1A	26.10.2022	Aktualisierung	Unterschrift in § 13	
2A	01.06.2024	Aktualisierung	Änderungen in §§ 3; 4; 8;13	

---

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Betriebsführung / Aufgabe	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Benutzungs- und Aufenthaltsrecht	4
§ 4	Öffnungszeiten	4
§ 5	Verhalten auf dem Betriebsgelände	5
§ 6	Anlieferberechtigte	6
§ 7	Allgemeine Anlieferbestimmungen	6
§ 8	Zugelassene Abfälle / Beschaffenheit	7
§ 9	Preise, Zahlungsbedingungen	8
§ 10	Eigentumsübergang	9
§ 11	Haftung auf Schadensersatz	9
§ 12	Benutzungsentgelt	10
§ 13	Gerichtsstand / Inkrafttreten	11



---

Die Müllverbrennung Kiel GmbH & Co. KG erlässt zur Sicherstellung des Betriebsablaufes auf dem Gelände ihrer Müllverbrennungsanlage folgende Benutzungsordnung:

## **§ 1** **Betriebsführung / Aufgabe**

1. Die Müllverbrennung Kiel GmbH & Co.KG – nachstehend MVK genannt – betreibt in 24114 Kiel, Theodor-Heuss-Ring 30, ein Müllheizkraftwerk.
2. Die MVK steht im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und Verfügbarkeit für die thermische Behandlung von Abfällen aus kommunalen Sammlungen von privatrechtlichen Entsorgungsunternehmen und Gewerbebetrieben zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Entsorgung.

## **§ 2** **Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Abfallanlieferungen auf dem im Theodor-Heuss-Ring 30 in Kiel gelegenen Gelände der Müllverbrennung Kiel GmbH & Co. KG, unabhängig davon, ob sie aus kommunalen Sammlungen, von privatrechtlichen Entsorgungsunternehmen, Gewerbebetrieben oder sonstige Dritten stammen, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Anliefernden (im Folgenden „Kunde“ genannt) und der MVK.
2. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Entsorgungsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Entsorgungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführen.
3. Mit dem Aufenthalt auf dem Betriebsgelände sowie der Nutzung der zugehörigen Einrichtungen, wird die Benutzungsordnung rechtsverbindlich anerkannt.

Die Benutzungsordnung liegt zur allgemeinen Einsichtnahme und Beachtung im Waage-Büro an der Pforte aus.

---

### § 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

1. Das Betriebsgelände und seine Einrichtungen dürfen von Kunden und deren Erfüllungsgehilfen genutzt und nach Anmeldung auch von Privatpersonen / Gruppen besucht werden. Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
2. Mit Ausnahme der Betriebsangehörigen der MVK haben sich Kunden und Besucher des Betriebsgeländes und seiner Einrichtung im Waage-Büro an der Pforte anzumelden und für die Dauer ihres Aufenthalts auf dem Gelände der MVK den Anweisungen des Personals der MVK Folge zu leisten.
3. Das Betriebsgelände und seine Einrichtungen dürfen nur über den ausgeschilderten Eingangs- und Abfertigungsbereich betreten und befahren werden.
4. Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände bzw. dessen Nutzung, ist grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten gestattet; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsführung oder durch hierzu autorisierte Mitarbeiter der MVK.
5. Das Betriebspersonal der MVK ist jederzeit berechtigt, Unbefugte und sonstige Personen des Betriebsgeländes zu verweisen.
6. Übernachtungen auf dem Gelände der MVK sind nicht gestattet.

### § 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten für die Anlieferung sind wie folgt festgelegt:

Montag bis Donnerstag	von 06:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 06:00 bis 16:00 Uhr
2. Änderungen der vorstehenden Öffnungszeiten sind vorbehalten. Sie werden rechtzeitig im Waage-Büro ausgehängt.

## § 5

### Verhalten auf dem Betriebsgelände

1. Personen, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.
2. Auf dem gesamten Betriebsgelände der MVK gilt die StVO. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
3. Anweisungen und Hinweisen des Personals der MVK ist Folge zu leisten. Insbesondere sind die Anweisungen der Platz- und Schleusenaufsicht bei der Müllanlieferung zu beachten. Die Entladestellen in den Müllschleusen sind sauber zu verlassen, vorbeigefallener Müll ist in die Abwurfstellen einzubringen.
4. Am Müllbunker ist wegen Absturzgefahr besondere Vorsicht geboten. An den Abkippstellen ist in einer Entfernung von zwei Metern vor der Absturzkante eine Markierung zur Kennzeichnung der Gefahrenstelle angebracht. Bedienungspersonen dürfen sich nicht im Gefahrenbereich zwischen Markierung und Absturzkante aufhalten, wenn Türen, Klappen, Luken usw. von Fahrzeugen, Behältern, Aufbauten von Hand geöffnet werden müssen und die Bedienungspersonen hierbei in deren Schwenkbereich oder im Fallbereich von Abfall stehen. Es besteht die Gefahr, dass die Personen in die Schüttung gestoßen werden könnten.
5. Es ist unzulässig, dass eine Person alleine im Gefahrenbereich Entladearbeiten durchführt. Dies gilt auch, wenn die Person gegen Abstürzen gesichert ist. In diesen Fällen muss in der betreffenden Schleuse zwingend eine zweite, mit den Örtlichkeiten vertraute Person anwesend sein. Diese zweite Person darf auch Entladearbeiten durchführen, wenn sichergestellt ist, dass wenigstens eine Person den Alarmschalter gefahrlos erreichen kann.
6. Einmannfahrzeuge werden nur in die Schleusen eingewiesen, in denen ein Mitarbeiter der MVK den Entladevorgang überwacht.
7. Im Zuge der Abfallanlieferung ist das Betreten von Gebäuden und Anlagen auf dem Betriebsgelände ohne Erlaubnis nicht gestattet.



---

## **§ 6** **Anlieferberechtigte**

1. Anlieferberechtigt im Sinne dieser Betriebsordnung sind folgende Benutzer:
  - Die Träger der Abfallentsorgung und ihre beauftragten Dritten nach Maßgabe der bestehenden vertraglichen Regelungen.
  - Kunden bzw. deren Erfüllungsgehilfen, die in einem Vertragsverhältnis mit der MVK stehen.
2. Die im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr eingesetzten Fahrzeuge werden vorrangig abgefertigt, damit eine planmäßige Müllsammlung gewährleistet ist. Fremden Anlieferern wird zur Vermeidung von Wartezeiten empfohlen, die Anlieferung von Abfällen zu Zeiten vorzunehmen, in denen eine Anlieferung durch die öffentliche Müllabfuhr nicht oder nur in geringem Umfang erfolgt.

## **§ 7** **Allgemeine Anlieferbestimmungen**

1. Grundsätzlich gelten für sämtliche Anlieferungen neben dieser Benutzungsordnung die entsprechenden Gesetze, Verordnungen, behördlichen Verfügungen und Anordnungen.
2. Der Abfall ist gemäß dem europäischen Abfallartenkatalog zu deklarieren und Abfallschlüsselnummern zuzuordnen. Jeder Kunde hat über Menge, Art, Beschaffenheit und Herkunft des durch ihn angelieferten Abfalls auf Verlangen der MVK schriftlich Auskunft zu erteilen (Deklaration).
3. Auf Basis der kundenseitigen Deklaration wird zwischen dem Kunden und der MVK der Entsorgungsvertrag geschlossen. Der Kunde garantiert, dass die von ihm der MVK zur Entsorgung übergebenen Abfälle seiner Deklaration vollständig entsprechen. Der Kunde ist für die Folgen einer falschen oder unvollständigen Deklaration verantwortlich und haftbar.
4. Die MVK ist befugt, die Zusammensetzung der Abfallanlieferungen zu kontrollieren. Sie kann Anlieferungen zurückzuweisen, falls die Bedingungen dieser BO nicht eingehalten werden oder der angelieferte Abfall für die thermische Behandlung nicht geeignet ist.
5. Eine Zurückweisung der Abfälle bleibt jederzeit vorbehalten, wenn diese nicht den in § 8 genannten Voraussetzungen genügen oder der Abfall falsch oder unvollständig deklariert ist. In diesen Fällen ist die MVK zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Kunde wird von MVK aufgefordert, binnen einer Frist die Abfälle

---

abzuholen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist die MVK berechtigt, die Abfälle auf Kosten des Kunden abzutransportieren, zu lagern und/oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

6. Grobe Verstöße gegen diese BO berechtigen zur sofortigen Einstellung der Annahme.
7. In Fällen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks und behördlicher Eingriffe kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden, ohne dass dem Kunden hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen.
8. Die Anlieferung soll mit Pressmüll- und Containerfahrzeugen erfolgen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn dadurch der laufende Betrieb nicht behindert wird.
9. Das zuständige Betriebspersonal kann für das Befahren des Betriebsgeländes ungeeignete Fahrzeuge zurückweisen.
10. Die Anlieferung gefährlicher Abfälle ist grundsätzlich nur nach schriftlicher oder telefonischer Terminabsprache zulässig.

## § 8

### Zugelassene Abfälle / Beschaffenheit

1. Zur Entsorgung in der MVK dürfen nur die in Anlage 1 („Positivliste“) aufgeführten Abfallarten angenommen werden.
2. Die „Positivliste“ ist Bestandteil dieser Betriebsordnung; sie kann beim zuständigen Betriebspersonal an der Waage eingesehen werden.
3. Für Abfälle, die nicht in der „Positivliste“ aufgeführt sind, kann im Einzelfall vom Anlieferer bzw. Abfallerzeuger eine Zulassung zur thermischen Behandlung beantragt werden; die anfallenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
4. Verstöße gegen die „Positivliste“ können der Ordnungsbehörde mitgeteilt werden.
5. Die Abfälle sind in loser Form – nicht in Pressballen oder Big-Bags – anzuliefern und dürfen die Abmessungen von 0,5 m x 0,5 m x 0,5 m nicht überschreiten.
6. Es werden nur brennbare Abfälle angenommen. Diese Abfälle dürfen die vertraglich vereinbarten Heizwerte nicht überschreiten. Darüber hinaus muss ein problemloses Durchmischen mit anderem Abfall im Müllbunker möglich sein.

7. Es gilt ein Anlieferverbot für folgende Abfälle:

- radioaktive Abfälle
- aluminiumhaltige Abfälle
- Sprayflaschen
- Sprengstoffe
- Gasflaschen, Gaspatronen
- Benzin, Öl
- Blisterverpackungen
- Karbonfaserverstärkte Kunststoffe
- Glasfaserverstärkte Kunststoffe

Bestehen über die Beschaffenheit der Abfälle Unklarheiten, so sind diese zuvor in einer Besprechung mit der Betriebsleitung oder dem dazu befugten Vertreter zu klären.

## § 9

### Preise, Zahlungsbedingungen

1. Für die der MVK überlassenen Abfälle gilt die vertraglich mit dem Kunden vereinbarte Vergütung. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Vergütung wird mit Zugang der Rechnung beim Kunden fällig und ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.
3. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die MVK berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten.
4. Wird nach Abschluss des Vertrages mit dem Kunden erkennbar, dass der Anspruch auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit, insbesondere fehlende Kreditwürdigkeit des Kunden gefährdet wird, ist die MVK berechtigt, für sämtliche bereits getätigten Leistungen sofortige Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne jeden Abzug und für sämtliche noch zu gewährenden Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie noch zu gewährende Leistungen zurückzubehalten.

Kommt der Kunde vorstehenden Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, ist die MVK berechtigt, die Leistung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.



- 
5. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Kunden nicht zu.

## **§ 10**

### **Eigentumsübergang**

1. Mit der schlüssigen Annahme und dem Entladen gehen die angelieferten Abfälle in das Eigentum der MVK über.
2. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle Stoffe, die nicht zur thermischen Behandlung zugelassen sind oder die aus anderen Gründen von der Annahme ausgeschlossen werden.
3. Wertgegenstände, die nach Eigentumsübergang zwischen den Abfällen aufgefunden werden, werden als Fundsachen behandelt.

## **§ 11**

### **Haftung auf Schadensersatz**

1. Die MVK haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Gehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische vorhersehbare Schäden.
2. Schadensersatzansprüche aus vertraglicher Haftung verjähren in einem Jahr ab dem den Schaden begründenden Ereignis. Dies gilt auch für deckungsgleiche konkurrierende Ansprüche aus außervertraglicher Haftung.
3. Eine Schadensersatzhaftung wegen einer von der MVK übernommenen Garantie sowie eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Normen bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das Gleiche gilt bei Vorsatz oder Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Das Betreten und die Benutzung des Betriebsgeländes der MVK und seiner Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr.
5. Die MVK übernimmt keine Haftung für Unfälle an Personen und Sachen oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich der Müllverbrennungsanlage.

6. Die Haftung der Gesellschaft für einfache Fahrlässigkeit ihres Personals wird ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Eine Gewähr für die restlose Verbrennung des angelieferten Abfalls wird nicht gegeben. Für einen möglichen Missbrauch der Abfälle vor oder nach etwaiger unvollständiger Verbrennung wird keine Haftung übernommen.
8. Für Schäden, die durch nicht zulässige Abfälle entstanden sind, haften Anlieferer und Auftraggeber als Gesamtschuldner.
9. Die MVK haftet nicht für Kosten, die durch Zurückweisung von Abfällen oder bei Einstellung der Annahme durch betriebsbedingte Störungen entstehen.
10. Die MVK haftet nur für Vorsatz und grob fahrlässiges Verhalten ihrer Ver-  
richtungshelfen, Erfüllungshelfen und gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen  
Vertreter. Die Haftung ist begrenzt auf die Leistungen der Versicherer.

## **§ 12 Benutzungsentgelt**

1. Die Anlieferung von Abfällen ist entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und der geltenden Umsatzsteuer.
2. Das Gewicht der angelieferten Abfälle wird durch geeichte Waagen auf dem Betriebsgelände der MVK festgestellt.
3. Die Abrechnung erfolgt durch Rechnungslegung. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage nach Ausstellungsdatum der Rechnung. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe der aktuellen Zinsen für einen Kontokorrentkredit wie bei der Förde Sparkasse fällig.
4. Ständig wiederkehrende kommunale und gewerbliche Anlieferer können einen Antrag auf Daueranlieferung stellen und erhalten damit automatisch Sammelrechnungen, die innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist unbar zu begleichen sind.



---

## § 13 Gerichtsstand / Inkrafttreten

1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist, falls der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Kiel.  
Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die MVK ist berechtigt, den Kunden an dem für dessen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen bzw. nichtigen wirtschaftlich am nächsten kommt.
4. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.24 in Kraft und ersetzt die seit dem 01.11.2022 geltende Benutzungsordnung.

Kiel, den 01.06.2024



Dr. Frank Ehlers  
Geschäftsführer



i.V. Tim Wodack  
Leiter Vertrieb, Leiter Ver- und Entsorgung

Mitgeltende Anlage: Positivliste der Abfallarten

